

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Linda Vierecke (SPD)

vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

zum Thema:

**Wärmewende in Berlin II**

**Wann hat Berlin endlich ein Wärmekataster?**

und **Antwort** vom 12. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18748**  
**vom 2. April 2024**  
**über Wärmewende in Berlin II - Wann hat Berlin endlich ein Wärmekataster?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat der Berliner Senat seine gesetzliche Verpflichtung (§ 21a Abs.1 EWG Berlin 1) erfüllt und bis Ende 2022 durch die für Klimaschutz verantwortliche Senatsverwaltung ein Wärmekataster einrichten lassen – wenn nein, warum nicht?

Frage 2:

Welche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben und wie schätzt der Senat dazu seine Vorbildfunktion nach dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) ein?

Antwort zu 1 und 2:

Der Senat hat in der Energiedatenbank des Energieatlas Berlin einen Wärmekatasterbereich eingerichtet, der vorhandene und für die Wärmeplanung relevante Daten bereithält. Dazu gehören Informationen in unterschiedlichen Granularitäten zu Gebäuden, zur Gebäudenutzung, zum Verbrauch von Fernwärme, Gas und Strom, zum Brennstoffeinsatz für genehmigungsbedürftige Erzeugungsanlagen nach der 4.BImSchV, zu CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Anlagen nach TEHG, zu Netzgebieten der Fernwärme, zum Netzgebiet Gas, zu Potenzialdaten von erneuerbaren Energien wie Photovoltaik, Solarthermie oder oberflächennahe Geothermie oder zu Standorten von KWK- oder PV-Anlagen. Diese Daten werden bereits für die gesamtstädtische Wärmeplanung genutzt.

Da der Energieatlas Berlin für die Darstellung und Verbreitung frei verfügbarer Daten konzipiert ist, eignet sich dieser nicht zur Nutzung von datenschutz- und datensicherheitsrelevanter Daten, die für ein Wärmekataster erhoben werden. Aus diesem Grund entwickelt der Senat im Rahmen eines IT-Fachverfahrens ein Berliner Wärmekataster mit entsprechenden Sicherheitsstandards und Benutzerzugangsreglementierungen.

Zudem sind die Anforderungen an das Wärmekataster gewachsen, da die Datenerhebung nunmehr auf Basis des am 01.01.2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetzes (WPG) erfolgt, welches die Datenerhebung in den §§ 10 bis 15 regelt und einen Katalog an einzuholenden Daten in Anlage 1 benennt.

Diese Punkte zusammenfassend werden die grundsätzlichen Vorgaben zur Einrichtung eines Wärmekatasters im Rahmen der damit einhergehenden Herausforderungen und den bestehenden Möglichkeiten eingehalten.

Frage 3:

Wann wurde die Erstellung eines Berliner Wärmekatasters (EU-Ausschreibung vom 23.9.2023) an wen vergeben und bis wann wird das Wärmekataster nach aktueller Einschätzung des Senats vorliegen?

Antwort zu 3:

Derzeit läuft das Vergabeverfahren zur Entwicklung eines Wärmekatasters für das Land Berlin noch. Die Vergabe ist für das II. Quartal 2024 geplant. Der Auftragnehmer kann erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitgeteilt werden. Meilensteine für die Realisierung sind der Start des Probebetriebes des Wärmekatasters mit eingeschränktem Funktionsumfang neun Monate nach Auftragsvergabe sowie die Fertigstellung 24 Monate nach Auftragsvergabe. Bereits im Probebetrieb kann das Wärmekataster für die Zwecke der Wärmeplanung genutzt werden.

Frage 4:

Handelt es sich beim ausgeschriebenen Berliner Wärmekataster um die Erstellung eines Software-Instruments oder beinhaltet die Vergabe auch das Einpflegen aller verfügbaren Berliner Gebäudedaten?

Antwort zu 4:

Im Rahmen der Entwicklung des Wärmekatasters ist die Entwicklung einer Software sowie die Datenakquise und -pflege wärmeplanungsrelevanter Daten, definiert nach WPG § 15 und Anlage 1, geplant. Zentraler Bestandteil des Wärmekatasters wird ein Gebäudemodell zur Strukturierung der Informationen werden.

Frage 5:

Trifft es zu, dass das Wärmekataster erst 33 Monate nach Auftragsvergabe abgeschlossen sein wird und somit erst Ende Juni 2026, also nach dem im §4 Abs.2 Nr.1 Wärmeplanungsgesetz (WPG) vorgesehenen Stichtag für den Wärmeplan in Berlin?

Antwort zu 5:

Das Wärmekataster wird bereits ab 2025 für die Verwaltung als Instrument zur Wärmeplanung nutzbar sein (siehe auch Antwort zu Frage 3). 33 Monate nach Auftragsvergabe soll das Wärmekataster im Berliner Landesnetz betrieben werden. Die dazu erforderliche Überführung des Systems durch den Dienstleister zum ITDZ ist Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen.

Frage 6:

Wie kann ein verbindlicher Berliner Wärmeplan nach §4 Abs.2 Nr.1 WPG bis Juni 2026 erstellt und verabschiedet werden, wenn die dafür erforderlichen Planungsgrundlagen lt. Ausschreibung 33 Monate nach Auftragsvergabe - frühestens Ende 2026 vorliegen sollen?

Antwort zu 6:

Hierzu wird auf die Antwort zu Fragen 3 und 5 verwiesen.

Frage 7:

In welchem Verhältnis steht das jetzt ausgeschriebene Berliner Wärmekataster zum Projekt EnergyMap unter Leitung der UDK (<https://energymap-berlin.de/projekt/>)?

Antwort zu 7:

Das Projekt EnergyMap entwickelt als Bundesforschungsprojekt anhand zweier Fokusgebiete in Charlottenburg-Wilmersdorf ein Modell für ein offenes und kommunenübergreifend einsetzbares Wärmekataster. Die Datenerhebung konzentriert sich lediglich auf die Fokusgebiete sowie auf frei verfügbare und freiwillig zur Verfügung gestellte Daten. Wie in der schriftlichen Anfrage 19/18565 dargestellt, wird das Berliner Wärmekataster Daten unterschiedlicher Geheimhaltungs- und Sicherheitsansprüche auf gesamtstädtischer Ebene vorrangig für verwaltungsinterne Planungen enthalten. Daten für das Wärmekataster werden von der planungsverantwortlichen Stelle u.a. auf gesetzlicher Grundlage mit entsprechender Ermächtigung erhoben (siehe WPG). Aufgrund der genannten Gegensätze sind beide Projekte unabhängig voneinander, es finden jedoch in unregelmäßigen Abständen inhaltliche Abstimmungen statt.

Frage 8:

Soll das Berliner Wärmekataster zukünftig in die schon bestehende EnergyMap Berlin eingepflegt werden oder umgekehrt?

Antwort zu 8:

Das Berliner Wärmekataster wird als System entwickelt, in welches weitere Daten bei Bedarf integriert werden können. Insofern Daten des Projekts EnergyMap zum gegebenen Zeitpunkt vorliegen, könnten diese in das Berliner Wärmekataster integriert werden.

Frage 9:

Ist es schon vorgekommen, dass private Gebäudeeigentümer entgegen den Vorgaben des §21 Abs.1 EWG für das Berliner Wärmekataster bzw. für die Berliner EnergyMap nicht alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Frage 10:

Was unternimmt der Senat in diesen Fällen um, wie gesetzlich vorgesehen, die erforderlichen Datengrundlagen zu erlangen?

Antwort zu 9 und 10:

Wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 beschrieben, erfolgt die Datenerhebung für das Berliner Wärmekataster zunächst nach den Vorgaben des WPG. Demnach sind die Daten insbesondere bei Behörden des Bundes oder der Länder, bei Betreibern von Energieversorgungsnetzen, von Messstellen, von Energieversorgungsunternehmen und von Wärmenetzen sowie bei Schornsteinfegern zu erheben. Derzeit ist eine formelle Datenerhebung bei privaten Gebäudeeigentümern nicht geplant.

Reaktionen von Gebäudeeigentümern auf mögliche Datenanfragen im Rahmen des Projekts EnergyMap sind dem Senat im Detail nicht bekannt.

Frage 11:

Hat der Senat bereits von seinem Recht nach §21 Abs.4 Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verordnung über den Umfang der nach §21 Abs.1 erforderlichen Daten festgelegt - wenn nein, warum nicht?

Frage 12:

Wie will der Senat ohne eine entsprechende Rechtsverordnung die Informationslücke zwischen den Anforderungen nach §21 Abs.1 EWG und den sehr viel weitergehenden Anforderungen an ein Wärmekataster nach §21a EWG (z. B. Angaben zum energetischen Sanierungszustand) schließen?

Antwort zu 11 und 12:

Da die Datenerhebung für das Wärmekataster gemäß WPG erfolgt, bestand bisher keine Notwendigkeit zur Ausübung des § 21 Abs. 4 EWG Bln.

Wenngleich der Sanierungszustand im Rahmen der Datenerhebung nach WPG keine Rolle spielt, bietet diese Information eine wertvolle Planungsgrundlage im Rahmen der Wärmeplanung. Allerdings ist eine umfängliche Abfrage des Sanierungszustands bei Gebäudeeigentümern aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der fehlenden Verbindlichkeit nicht geplant. Vielmehr ist eine Ableitung des Sanierungszustandes aus bereits vorliegenden Daten vorgesehen.

Berlin, den 12.04.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt